



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative "Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung"**

Datum: 29. Januar 2013

Nummer: 2013-039

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Vom 29. Januar 2013

Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative "Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung"

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat unterbreitet die am 23. Oktober 2012 eingereichte und im Amtsblatt vom 8. November 2012 publizierte formulierte Initiative gemäss § 78a des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR, SGS 120) innert 3 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe ihres Zustandekommens dem Landrat.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

"Verfassungsinitiative " Für eine bedarfsgerechte familienergänzende Kinderbetreuung"

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft wird wie folgt geändert:

I.

§ 107bis Vereinbarkeit von Familie und Beruf

¹ Kanton und Einwohnergemeinden sorgen zwecks Vereinbarkeit von Familie und Beruf für eine angemessene Wahlfreiheit für Eltern, ob sie ihre Kinder selber oder unter Nutzung eines familienergänzenden Angebots betreuen wollen.

² Die Einwohnergemeinden gewähren den in der Gemeinde wohnhaften Eltern Beiträge an die Kosten aus der Nutzung von anerkannten Einrichtungen familienergänzender Kinderbetreuung. Die Festlegung der Berechtigung der Inanspruchnahme sowie der Bemessungsgrundlagen und der Höhe der Beiträge ist Sache der Einwohnergemeinden.

³ Der Kanton ist zuständig für die Anerkennung der Einrichtungen der Kinderbetreuung. Er anerkennt diese nach Massgabe des Bundesrechts.

⁴ Der Kanton kann Beiträge für die Aus- und Weiterbildung des Betreuungspersonals in anerkannten Einrichtungen familienergänzender Kinderbetreuung gewähren.

§ 158 Übergangsbestimmung zu § 107bis

¹ Die Einwohnergemeinden erlassen ein Reglement über die Bemessung und Höhe der Beiträge gemäss § 107bis Abs. 2 und setzen das Reglement innert neun Monaten seit Inkrafttreten von § 107bis in Kraft. Das Reglement ist durch den Kanton zu genehmigen.

² Der Regierungsrat stellt den Einwohnergemeinden ein Musterreglement zur Verfügung. In Einwohnergemeinden, die innert Frist kein Reglement erlassen, gilt jeweils das Musterreglement. Das Musterreglement wird vom Regierungsrat in Form einer Verordnung erlassen.

II.

Diese Bestimmungen treten nach der Annahme durch das Volk und der Gewährleistung durch die Bundesversammlung am darauffolgenden 1. Januar in Kraft.

Landeskanzlei Basel-Landschaft."

2. Formelle Gültigkeit der Initiative

Am 8. November 2012 publizierte die Landeskanzlei im Amtsblatt Nr. 45 / 2012, dass die Verfassungsinitiative "Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung" mit 1531 Unterschriften zustande gekommen ist, nachdem sie die gemäss § 31 Absatz 1 der Kantonsverfassung verlangten Unterschriften aufweist. Damit ist die Initiative formell gültig zustande gekommen.

3. Materielle Gültigkeit der Initiative

Neben den formellen Voraussetzungen für die Rechtsgültigkeit einer Verfassungsinitiative ist diese auch in materieller Hinsicht zu prüfen. Diese Prüfung nimmt gemäss § 12a Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120.11) der Rechtsdienst des Regierungsrates vor.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2012 nahm der Rechtsdienst des Regierungsrates wie folgt Stellung:

"1. Kantonale Volksinitiativen sind ausser auf die formellen Voraussetzungen im engeren Sinn (Unterschriftenzahl, Gültigkeit der Unterschriften, Wahrung der Frist, Rückzugsklausel) auch auf die formellen Voraussetzungen im weiteren Sinn (Grundsätze der Einheit der Form und der Einheit der Materie) sowie auf die Übereinstimmung mit höherstufigem Recht und auf die faktische Durchführbarkeit hin zu überprüfen (ALFRED KÖLZ, Die kantonale Volksinitiative in der Rechtsprechung des Bundesgerichts, Darstellung und kritische Betrachtung, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung [ZBl], Band 83, Seite 1 ff.; René A. Rhinow, Volksrechte, in: Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 1984, Seite 144 ff.).

Zuständig zur Prüfung der formellen Voraussetzungen im engeren Sinne, das heisst, ob die Volksinitiative zustande gekommen ist - was hier der Fall ist (vgl. dazu die Verfügung vom 30. Oktober 2012) -, ist die Landeskanzlei (§ 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte [GpR]). Unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren erklärt der Landrat dagegen auf Antrag des Regierungsrates für ungültig (§ 29 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 [KV]; § 78 Absätze 2 und 1 GpR). Aus der Pflicht des Landrats, unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren für ungültig zu erklären, ergibt sich der Anspruch der Stimmberechtigten, dass ihnen nur mögliche und nicht offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren zur Abstimmung vorgelegt werden.

2.a) § 28 Absatz 1 KV unterscheidet zwischen der formulierten Volksinitiative und dem in der Form der allgemeinen Anregung gehaltenen (d.h. nichtformulierten) Volksbegehren. Ein Volksbegehren gilt als formulierte Initiative, wenn es einen ausgearbeiteten Entwurf zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung von Bestimmungen der Verfassung oder eines Gesetzes enthält. Mit dem nichtformulierten Begehren wird dem Landrat beantragt, eine Vorlage im Sinne des Begehrens auszuarbeiten (§ 65 Absatz 1 GpR). Weiter bestimmt § 65 Absatz 2 GpR dass, wenn die Voraussetzungen entsprechend § 64 GpR für eine formulierte Initiative nicht erfüllt sind, das Volks- oder Gemeindebegehren als nichtformulierte Initiative gilt. Eine Volksinitiative darf demnach nur als allgemeine Anregung oder als ausformulierter Entwurf eingereicht werden. Mischformen sind ausgeschlossen.

b) Der Grundsatz der Einheit der Materie ist im Recht des Kantons Basel-Landschaft in § 67 GpR ausdrücklich verankert. Gemäss dieser Vorschrift haben sich Volksbegehren auf einen einheitlichen Regelungsbereich zu beschränken. Der Grundsatz der Einheit der Materie verbietet es, dass in einer einzigen Vorlage über mehrere Fragen, die ohne inneren Zusammenhang sind, abgestimmt wird, damit die Stimmberechtigten nicht zu Gunsten oder zu Lasten einzelner Abstimmungsfragen die ganze Vorlage annehmen oder ablehnen müssen.

c) Die hier zur Diskussion stehende Volksinitiative "Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung" wirft hinsichtlich der formalen Gültigkeitserfordernisse, nämlich der Einheit der Form sowie der Einheit der Materie, keine besonderen Probleme auf. So ist das Volksbegehren ohne Zweifel in der Form der formulierten Verfassungsinitiative gehalten. Inhaltlich wird dem Kanton und den Gemeinden der Verfassungsauftrag erteilt, (gemeinsam) dafür besorgt zu sein, Eltern die Wahl zu belassen, ob sie ihre Kinder selbst betreuen oder

aber ob sie hierfür ein familienergänzendes Angebot in Anspruch nehmen wollen. Hinsichtlich der Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton verlangt die Initiative, dass erstere den Eltern, die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung nutzen, Kostenbeiträge ausrichten. Im Weiteren sollen die Gemeinden zuständig sein, den Kreis der Beitragsberechtigten zu definieren sowie die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Beiträge festzulegen. Demgegenüber obliegt dem Kanton die Anerkennung der Einrichtungen der Kinderbetreuung (nach Massgabe des Bundesrechts); weiter wird dieser kompetent erklärt, Beiträge für die Aus- und Weiterbildung des Betreuungspersonals in anerkannten Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung zu gewähren. In Gestalt von Übergangsbestimmungen wird den Einwohnergemeinden aufgetragen, innert einer bestimmten Frist das erforderliche, vom Kanton zu genehmigende Ausführungsrecht zu erlassen. Diesbezüglich soll der Kanton den Gemeinden ein Musterreglement in Form einer Verordnung zur Verfügung stellen, welches zur Anwendung gelangt, sofern innert der Frist kein Reglement erlassen wird. All diese Verfassungsbestimmungen beschlagen thematisch die staatliche Unterstützung der (fakultativen) Inanspruchnahme von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie die Zuweisung der Zuständigkeiten des Kantons und der Einwohnergemeinden auf diesem Gebiet. Damit ist das Erfordernis der Einheit der Materie zweifellos erfüllt.

3. In materieller Hinsicht ist zu prüfen, ob die Volksinitiative unmögliche oder aber offensichtlich rechtswidrige Inhalte aufweist.

a) Ein Volksbegehren ist unmöglich, wenn das/die damit verfolgte/n Anliegen tatsächlich nicht durchführbar ist/sind (vgl. dazu ULRICH HÄFELIN / WALTER HALLER / HELEN KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Auflage, 2008, Rn 1758). Unmöglich in diesem Sinne wäre, um ein Beispiel zu nennen, ein Begehren, welches (etwa aus verfahrenstechnischen Gründen) nicht innert des von der Initiative selbst vorgegebenen Zeitrahmens umgesetzt werden kann (und in einem späteren Zeitpunkt sinnlos oder aber hinfällig wäre) oder die ursprüngliche Zielsetzung (aus welchen Gründen auch immer) nicht erreichbar ist. Eine derartige Unmöglichkeit ist im Falle der vorliegenden Verfassungsinitiative offenkundig nicht gegeben.

b) Mit dem qualifizierenden Erfordernis, wonach sich die Ungültigerklärung auf "offensichtlich rechtswidrige" Initiativen beschränken soll, hat der Verfassungsgeber zum Ausdruck gebracht, dass das Recht des Stimmbürgers und der Stimmbürgerin, über Volksbegehren abzustimmen, nur in dem Ausmass beschnitten werden darf, als es das politische

Entscheidungsverfahren offensichtlich mit sich bringt, einen gegen höherrangiges Recht verstossenden Erlass entstehen zu lassen. Das Verfassungsgericht hat deshalb den Begriff der offensichtlichen Rechtswidrigkeit mit einer "augenscheinlichen, sichtbaren und damit sofort erkennbaren Rechtswidrigkeit" gleichgesetzt (Urteil des Verwaltungsgerichtes [heute: Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht] Nr. 123 vom 15. Oktober 1997). Demnach ist zu prüfen, ob das Anliegen der Initianten mit dem übergeordneten Bundesrecht vereinbar ist.

aa) Gemäss Artikel 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) üben die Kantone alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind (sog. subsidiäre Generalklausel zu Gunsten der kantonalen Zuständigkeit). Somit stellt sich die Frage, welche Rechte, Aufgaben oder Zuständigkeiten im vorliegenden Zusammenhang dem Bund übertragen sind und welche gegebenenfalls den Kantonen verbleiben.

bb) Die Artikel 42 und 43 BV legen die Grundsätze der Aufgabenverteilung zwischen dem Bund und den Kantonen fest. Danach erfüllt der Bund diejenigen Aufgaben, die ihm die Bundesverfassung zuweist (Artikel 42 Absatz 1 BV). Aber auch dort, wo der Bund von Bundesverfassung wegen zuständig ist, soll er seine Zuständigkeit nur soweit beanspruchen, als die betreffende Aufgabe einer einheitlichen Regelung bedarf (Artikel 42 Absatz 2 BV; Subsidiaritätsprinzip). Er soll also von den Zuständigkeiten, die ihm durch die Bundesverfassung zugewiesen sind, nur soweit Gebrauch machen, als eine gesamtschweizerische Regelung erforderlich ist. Im Übrigen bleiben die Kantone zuständig (sog. originäre Zuständigkeit); sie bestimmen selbst, welche Aufgaben sie in diesem Rahmen erfüllen (Artikel 43 BV).

cc) Im vorliegenden Zusammenhang ist insbesondere Artikel 41 BV (Sozialziele) zu beachten, der ein Konzentrat des Sozialstaatgedankens enthält. Der Artikel ergänzt die traditionellen Grundrechte wie auch die Wirtschaftsverfassung durch die Formulierung von sozialen Zielen und konkretisiert damit die (verfassungsmässigen) Staatszwecke der Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt, der nachhaltigen Entwicklung, des inneren Zusammenlebens und der kulturellen Vielfalt des Landes. Die Sozialziele enthalten den Auftrag an die Gesetzgebung, mit bestimmten, je nach Zeitumständen und gesellschaftlicher Entwicklung unterschiedlichen, aber notwendigen und finanzierbaren Mitteln Massnahmen zu ihrer Durchsetzung zu ergreifen (vgl. dazu MARGRITH BIGLER-EGGENBERGER, St. Galler Kommentar zu Artikel 41 BV, Rz. 10 ff.). Nach einem der hier verbrieften Sozialziele haben sich der Bund und die Kantone dafür einzusetzen, dass Familien als Gemeinschaften von

Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden (vgl. Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe c BV). Der Schutz und die Förderung der Familie sind alte Aufgaben des Staates. Die geltende Bundesverfassung enthält im 8. Abschnitt des 2. Kapitels (Zuständigkeiten) verschiedene Kompetenznormen, die direkt oder indirekt dem Schutz und der Förderung der Familie dienen (siehe etwa Artikel 108 Absatz 4, Berücksichtigung der Interessen der Familien bei der Wohnbau- und Wohneigentumsförderung; Artikel 116, Familienzulagen und Mutterschaftsversicherung; Artikel 118, Schutz der Gesundheit, sowie Artikel 119 Absatz 2, Fortpflanzungsmedizin). Als mögliche und seit langem diskutierte Massnahmen des Familienschutzes und der Familienförderung gelten - nebst anderen - auch Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familientätigkeit und Berufsarbeit, wie etwa die Mutterschaftsversicherung, Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub, flexible Arbeitszeiten und Arbeitsplatzgarantie. Im Sinne der Gleichheit der Geschlechter sind differenzierte Lösungen gefragt: Tagesschulen, Krippenplätze, Neuverteilung der Haus- und Berufsarbeit etc. (MARGRITH BIGLER-EGGENBERGER, a.a.O., Artikel 41 BV, Rz. 49).

Mit Blick auf die vorliegende Verfassungsinitiative stellt die staatliche Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung, wie immer diese auch regulatorisch ausgestaltet sein mag, fraglos eine Massnahme zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familientätigkeit und Berufsarbeit im Sinne des Sozialzieles von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe c BV dar. Da diesbezüglich auf der Ebene des Bundes bis anhin keine gesamtschweizerisch geltenden Bestimmungen bestehen, ist unser Kanton - eingedenk der eben dargestellten Konzeption der Bundesverfassung - ohne Weiteres befugt, Regelungen betreffend die familienergänzende Kinderbetreuung zu erlassen. Demnach spricht von Bundesrechts wegen nichts dagegen, unter dem Titel "Vereinbarkeit von Familie und Beruf" eine entsprechende neue (öffentliche) Aufgabe in der Kantonsverfassung zu verankern, so wie dies die Initianten mit dem vorliegenden Volksbegehren beabsichtigen. Damit ist die Volksinitiative "Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung" mit dem übergeordneten Bundesrecht vereinbar.

4.a) Aus rechtsetzungstechnischer Sicht weist die vorliegende Volksinitiative die Besonderheit auf, dass die Kantonsverfassung den Regierungsrat (direkt) beauftragt, durch den Erlass einer entsprechenden Verordnung den Gemeinden ein Musterreglement zur Verfügung zu stellen (vgl. § 158 Absatz 2 KV der Initiative). Dieses Musterreglement hat praktisch zwei mögliche Bedeutungen: zum einen können sich die Gemeinden inhaltlich daran orientieren, wenn sie in der Sache ein eigenes, möglicherweise vom Musterreglement abweichendes Reglement ausarbeiten; insofern dient das Musterreglement des Kantons gewissermassen als Rechtssetzungshilfe für die Gemeinden. Zum anderen soll das

Musterreglement von Verfassungen wegen immer dann automatisch Geltung für diejenigen Gemeinden erlangen, die innert der gesetzten Frist kein eigenes Reglementsrecht erlassen haben. Es ist allerdings davon auszugehen, dass in solchen Fällen die Gemeinden immer noch die Möglichkeit haben, zu einem späteren Zeitpunkt eigene Reglemente zu erlassen, wodurch die kantonale Verordnung automatisch hinfällig würde.

b) Was die Rechtsetzungskompetenz des Regierungsrates anbelangt, bestimmt § 74 Absatz 2 KV, dass der Regierungsrat Verordnungen auf der Grundlage und im Rahmen der Gesetze und Staatsverträge erlässt, soweit nicht durch Gesetz ausnahmsweise der Landrat zum Erlass ausführender Bestimmungen ermächtigt ist. Dies bedeutet, dass der Regierungsrat gemeinhin Ausführungsrecht in Form von Verordnungen erlässt, die sich inhaltlich an übergeordnetem Gesetzes- oder Staatsvertragsrecht orientieren (auf den Sonderfall des Erlasses von Notverordnungsrecht im Sinne von § 74 Absatz 3 KV ist hier nicht näher einzugehen). Dass der Regierungsrat (ordentliches) Verordnungsrecht direkt gestützt auf einen entsprechenden Verfassungsauftrag hin erlässt (oder erlassen kann), ist in § 74 KV, der die Rechtsetzung des Regierungsrates regelt, nicht ausdrücklich vorgesehen und daher in unserem Kanton auch unüblich. Dies bedeutet nun aber nicht, dass diese Form der Legiferierung nicht zulässig wäre. So ist es dem Verfassungsgeber unbenommen, selbst Ausnahmen vom verfassungsrechtlichen Grundsatz vorzusehen, wonach sich (regierungsrätliche) Verordnungen auf Gesetzes- oder Staatsvertragsrecht abstützen müssen. Diesfalls liegt eine verfassungsmässige Spezialbestimmung (sogenannte *lex specialis*) vor, die dem Grundsatz von § 74 Absatz 2 KV (*lex generalis*) vorgeht. Eine vergleichbare Sonderermächtigung auf dem Gebiet der Rechtsetzung, die allerdings den Landrat betrifft, findet sich in § 67 Absatz 1 Buchstabe d KV, wonach dieser direkt gestützt auf die Kantonsverfassung ermächtigt ist, die vom Kanton ausgerichteten Besoldungen, Pensionen und Ruhegehälter [in der Erlassform des Dekrets] zu regeln; ordentlicherweise erlässt der Landrat alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen in der Form des Gesetzes (vgl. § 63 Absatz 1 KV).

Aufgrund dieser Betrachtungen lässt sich nach unserem Dafürhalten sagen, dass der von den Initianten verlangte Rechtsetzungsauftrag an den Regierungsrat gemäss § 158 Absatz 2 KV für den Erlass eines Musterreglementes in Form einer Verordnung mit dem geltenden kantonalen Verfassungsrecht vereinbar ist. Dabei ist zu betonen, dass die inhaltliche Regelung der familienergänzenden Kinderbetreuung nach dem Willen der Initiantinnen und Initianten grundsätzlich in die Zuständigkeit der Gemeinden fällt; dem Kanton steht diesbezüglich nur eine ersatzweise Regelungskompetenz zu.

c) Selbst wenn (vorab aus Gründen der Ungewöhnlichkeit) rechtliche Bedenken gegenüber der direkt auf der Kantonsverfassung basierenden subsidiären Rechtsetzungskompetenz des Regierungsrates angemeldet werden könnten, stellten diese jedenfalls keine augenscheinliche, sichtbare und damit sofort erkennbare Rechtswidrigkeit im Sinne der erwähnten kantonsgerichtlichen Rechtsprechung dar, die gegeben sein müsste, um die Volksinitiative als (teilweise) ungültig erklären zu können.

5. Zusammenfassend ergibt sich, dass die vorliegende Verfassungsinitiative, welche die Umsetzung eines bundesverfassungsrechtlich anerkannten, den Bund und die Kantone verpflichtenden Sozialzieles zum Gegenstand hat, materiell ohne Weiteres mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist. Die im Volksbegehren vorgesehene direkte verfassungsrechtliche Ermächtigung des Regierungsrates zum Erlass von (lediglich subsidiär geltendem) Verordnungsrecht ist zwar in der Kantonsverfassung nicht ausdrücklich vorgesehen und daher ungewöhnlich, nach unserem Dafürhalten aber nicht unzulässig und jedenfalls nicht offensichtlich rechtswidrig im Sinne der Kantonsverfassung.

Aus diesen Gründen erachten wir die Verfassungsinitiative "Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung" als rechtsgültig.

6. Abschliessend weisen wir Sie darauf hin, dass die vorliegende Verfassungsinitiative in einem nicht unerheblichen Masse im Widerspruch zur eingereichten (und uns ebenfalls zur Abklärung der Rechtsgültigkeit vorgelegten) formulierten Gesetzesinitiative "Für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich" steht. Dies insbesondere deshalb, weil gemäss der letzteren Initiative der Kanton per Gesetz die Voraussetzungen für das Beanspruchen von Beiträgen an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung, also ein zentrales Element dieser staatlichen Hilfe, umfassend festschreibt. Im Gegensatz dazu sind nach der Verfassungsinitiative die Einwohnergemeinden zuständig, die Berechtigung der Inanspruchnahme von Beiträgen zu definieren. Im Weiteren deckt die Gesetzesinitiative - im Unterschied zur diesbezüglich offenen Verfassungsinitiative - bloss die familienergänzende Kinderbetreuung während der ersten Lebensjahre der Kinder ab. Auch was die den Einwohnergemeinden angesetzten Fristen für die Erarbeitung von Gemeindereglementen anbelangt, weichen die beiden Volksinitiativen stark voneinander ab. Die inhaltliche Unverträglichkeit der beiden Volksbegehren hat zwar keinen Einfluss auf die Beurteilung von deren Rechtsgültigkeit, doch

muss diesem Umstand bei der weiteren Behandlung der Initiativen Rechnung getragen werden."

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative "Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung" gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

Liestal, 29. Januar 2013

Im Namen des Regierungsrates:
die Präsidentin:
Pegoraro

der Landschreiber:
Achermann

Entwurf**Landratsbeschluss**

über die Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative "Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung"

Die formulierte Verfassungsinitiative "Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung" wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber: